Satzung der
Forstbetriebsgemeinschaft Gallun
in der Fassung vom 07.04.2017

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der forstliche Zusammenschluss führt den Namen ***FBG Gallun*** im Namen und Auftrag der Mitglieder.
2. Der Zusammenschluss ist eine Forstbetriebsgemeinschaft gem. § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBI.IS.1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBI.IS.1050).
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gem. § 22 BGB und erlange seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung gem. § 19 Bundeswaldgesetz. Gleichzeitig mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung des Zusammenschlusses gem. § 18 Bundeswaldgesetz beantragt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, Besitzsplitterung, Gemengelage und unzureichenden Waldaufschluss zu überwinden und damit die Wirtschaftskraft der Mitgliedsbetriebe zu stärken und zugleich die Wirkungen des Waldes für die Landeskultur und Volkserholung zu erhöhen.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt folgende Aufgaben durch:
    a. Ständige Beratung der Mitglieder in allen forstlichen Angelegenheiten.
    b. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben im Mitgliedswald.
    c. Organisatorische Mithilfe zur Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserung und Bestandspflegearbeiten einschließlich Forstschutzmaßnahmen, sowie Organisation der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten.
    d. Beschaffung und Einsatz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten zur Erledigung der unter c. bis h. genannten Aufgaben.
    e. Teilweisen gemeinschaftlichen Absatz des anfallenden Holzes.
    f. Mithilfe bei der Verwertung sonstiger Walderzeugnisse.
    g. Organisation des gemeinschaftlichen Bezuges von Forstpflanzen, Forstsaatgut, Forstschutz- und Düngemitteln, Zaunmaterial u.a. Betriebsbedürfnisse.
    h. Organisatorische Unterstützung bei Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen im Mitgliedswald.
3. Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes über das Eigentum an den angeschlossenen Grundstücken wird hierdurch nicht eingeschränkt.
4. Die Vermittlung von Forschungs- und Erfahrungsergebnissen aus der Wissenschaft und Praxis für die Forstwirtschaft und für den Holzbau im Wald und außerhalb des Waldes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Forstgrundstückes erwerben, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist erst nach Kündigung möglich. Eine Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres.
4. Bei Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über, sofern nicht satzungsmäßige oder gesetzliche Gründe entgegenstehen und der Erbe nicht binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem Erbfall seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Bei Erbengemeinschaften können nur Miterben persönlich die Mitgliedschaft erwerben.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann erfolgen bei einem schweren Verstoß gegen die Mitgliedspflichten. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
    a. an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Forstbetriebsgemeinschaft betrifft.
    b. die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen und Erträgen teilzuhaben, die der Zusammenschluss seinen Mitgliedern bietet.
    c. die Niederschrift über Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen.
    d. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen, die vom Vorstand zu behandeln und zu verantworten sind.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
    a. die Belange der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammen abträglich ist.
    b. den Bestimmungen der Satzung zu folgen, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen und die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten.
    c. Holz und Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über die Forstbetriebsgemeinschaft vermarkten zu lassen.
    d. den Einkauf von benötigtem Forstmaterial (siehe § 2 g.), wenn die Forstbetriebsgemeinschaft beauftragt ist, über diese vermitteln zu lassen.

§ 6 Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann eine Geldstrafe bis zur Höhe von 250,- € (Zweihundertfünfzig Euro) verhängt werden. Dem Betroffenen muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

§ 7 Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten der Forstbetriebsgemeinschaft durch Beschluss, soweit die Regelung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderem über

a. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
b. die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und den weiteren Vorstandsmitgliedern,
c. die Entlastung für den Vorstand,
d. den Haushaltsplan und die Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen,
e. die Wahl des Rechnungsprüfers,

f. die Genehmigung von Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund der Ermächtigung nach § 12 e. getroffen hat,
g. die Verhängung von Strafen,
h. den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder mit einer Frist von mindesten zwei Wochen einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindesten einmal im Jahr zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu § 8 a. bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
4. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird im Sinne von § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
5. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind der Behörde mitzuteilen, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist. Sie sind außerdem in dem Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzugeben, welches für amtliche Bekanntmachungen des für den Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft zuständigen Amtsgerichtes bestimmt ist.

§ 11 Einberufung, Beschlussfassung und Niederschrift des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses verlangen. Die Einladung soll nach

Möglichkeit schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen, sofern nicht dringende Angelegenheiten eine andere Regelung erfordern.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, anwesend ist. Auf die Vorstandsmitglieder findet § 5 Abs. 1.a. Satz 2 Anwendung.
3. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten können ihnen erstattet werden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a. Aufstellung von Arbeitsrichtlinien für die Forstbetriebsgemeinschaft, falls erforderlich.
b. Bestellung eines Rechnungsprüfers, falls erforderlich.
c. Aufstellung von Wirtschafts- und Haushaltsplänen.
d. Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen der Mitgliederversammlung und Beschluss über Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern.
e. Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung die so dringend sind, dass die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann; solche Angelegenheiten sin der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

§ 13 Stellung zur Forstbehörde

1. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben arbeitet die Forstbetriebsgemeinschaft mit den zuständigen Forstdienststellen zusammen.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die räumlich zuständigen Forstdienststellen eingeladen.
3. Zu alle ordentlichen Vorstandssitzungen können die räumlich zuständigen Forstdienststellen eingeladen werden.

§ 14 Finanzierung der Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
2. Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind in einer Beitragsordnung festzulegen. Das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft darf nur für Zwecke des Zusammenschlusses verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben entsprechend der Größe der Beitragsfläche Anteil am Vereinsvermögen. Bei beweglichem Inventar, das auf Grund festgesetzter Umlagen beschafft wurde, bemisst sich der Eigentumsanteil des Mitglieds an dem Verhältnis der Höhe der eingezahlten Umlage.
4. Mit Ausschluss oder Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann hiervon Ausnahmen beschließen.

§ 15 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann nur mit einer Stimmenmehrheit von ¾ der Stimmen aller Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, genügt die Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder einer zu dem gleichen Zweck einberufenen weiteren Mitgliederversammlung. Die zweite Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
2. Bei Beschlussfassung über die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft zu fassen.

Gemäß § 8 a. sind die Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 07. April 2017 gebilligt und beschlossen worden. Der Beschluss ist Anlage dieser Satzung.

Genehmigt durch Oberste Forstbehörde. Potsdam, den 25.07.2017

Mit Genehmigung der Obersten Forstbehörde und Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 11. März 2011 außer Kraft.

FBG Gallun

Beschluss

In der Mitgliederversammlung vom 07.04.2017 der FBG Gallun wurde gemäß Tagesordnungspunkt 13 über die Änderung der Satzung in den Paragraphen 4, 5 und 14 wie folgt abgestimmt:

Anwesende Mitglieder:	21, davon
mit ja gestimmt:	20
mit nein gestimmt:	0
enthalten:	1

Der Beschluss ist rechtskräftig, da eine 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erreicht ist (§ 9 Punkt 3). Das Abstimmungsergebnis wurde in der Mitgliederversammlung verlesen und bestätigt.

Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Gallun

Vorsitzender ..... S. Herkt

Stellvertreter ..... W. Krüger

Vorstandsmitglied ..... B. Bredow

Vorstandsmitglied ..... M. Hinniger

LAND BRANDENBURG MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT